Zeitschrift: Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft

Band: 79 (2022)

Heft: 1

Artikel: Die comperendinatio in den römischen Strafgerichtshöfen spätrepublikanischer Zeit

Autor: Chrustaljow, Wjatscheslaw K.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-981196

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die *comperendinatio* in den römischen Strafgerichtshöfen spätrepublikanischer Zeit

Wjatscheslaw K. Chrustaljow, Sankt Petersburg

Abstract: It is well attested in the literary sources that the *lex Servilia Glauciae de repetundis* passed at the very end of the second century B.C. introduced *comperendinatio*, that is, the compulsory division of an extortion trial into two proceedings, separated by an interval. The article aims to demonstrate that, at least after Sulla, this system applied not only to the *quaestio perpetua de repetundis*, but also to the *quaestio perpetua de maiestate*. Moreover, it is not impossible that *comperendinatio* was sometimes prescribed by criminal laws establishing *quaestiones extraordinariae*.
Keywords: Late Roman Republic, criminal courts, trials, Cicero, *crimen minutae maiestatis*.

Das im Jahre 101 verabschiedete Repetundengesetz des Servilius Glaucia führte bekanntlich im jeweiligen ständigen Gerichtshof eine obligatorische Zweiteiligkeit des Verfahrens (*comperendinatio*)[1] ein.[2] Nach dieser Vorschrift wurde der Straf-

---

* Dieser Aufsatz wurde im Rahmen des Forschungsprojektes «Der Gerichtsprozess in der Antike: juristische, politische, soziale und persönliche Aspekte» verfasst, das von der Russischen Stiftung für Grundlagenforschung gefördert wurde (Projekt Nr. 19–09–00183). Ich möchte mich bei Dr. Georgy Kantor (Oxford) für seine wertvollen Ratschläge zur früheren Fassung des Aufsatzes bedanken. Alle antiken Zeitangaben im Text sind als v. Chr. zu verstehen.

1 In der Form *comperendinatio* taucht der Terminus erstens bei Sen. *Epist. ad Luc.* 97,5 auf. Er stammt von dem Wort *perendie*, «übermorgen»; s. dazu A. Walde, *Lateinisches etymologisches Wörterbuch* (Heidelberg 1954) Bd. 2, 287. Vgl. Fest. 354–355 L: *res comperendinata significat iudicium in tertium diem constitutum*; s. dazu auch Cic. *Mur.* 27; Prob. *De not.* 4,9 = *GL* 4,274; Gell. 10,24,9. Der Begriff ist ins Strafverfahren aus dem Bereich des Privatrechts gekommen. Zur *comperendinatio* in zivilrechtlichen Prozessen s. Gai. *Inst.* 4,15–16; Ps-Ascon. 231 St; T. Kipp, «Comperendinatio», *RE* 4 (1900) 788–789; M. Kaser, K. Hackl, *Das römische Zivilprozessrecht* (München 1996) 68 unter Anm. 36 und 37. 115 unter Anm. 4; E. Metzger, *A New Outline of the Roman Civil Trial* (Oxford 1997) 77–88.

2 Cic. *Verr.* 2,1,26: *Verum, ut opinor, Glaucia primus tulit, ut comperendinaretur reus; antea vel iudicari primo poterat vel amplius pronuntiari.* Vgl. dazu auch Ps.-Ascon. 230 St. Die Meinung von H. Mattingly, «The Extortion Law of the Tabula Bembina», *JRS* 60 (1970) 159–160 und idem, «The Extortion Law of Servilius Glaucia», *CQ* 25 (1975) 258–260, dass das Gesetz Glaucias die *ampliatio* vorgeschrieben habe und die *comperendinatio* bei dem Repetundenverfahren erst unter Sulla eingeführt worden sei, hat keine Zustimmung in der Forschung gefunden; zu Gegenargumenten vgl. z. B. D. Flach, «Zur Strafgesetzgebung der gracchischen Zeit», *ZRG* 90 (1973) 92. Die *lex repetundarum* setzte Glaucia aller Wahrscheinlichkeit nach während seines Volkstribunats durch. Ich schliesse mich der überwiegend akzeptierten Datierung dieses Gesetzes an; vgl. etwa G. Niccolini, *I fasti dei tribuni della plebe* (Mailand 1934) 195–196; T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic* (New York 1951) Bd. 1, 571; G. V. Sumner, *The Orators in Cicero's Brutus: Prosopography and Chronology* (Toronto 1973) 121–122; J.-L. Ferrary, «Recherches sur la législation de Saturninus et de Glaucia (II)», *MEFRA* 91 (1979) 101–105; A. W. Lintott, «The Leges de Repetundis and Associate Measures under the Republic», *ZRG* 98 (1981) 189; G. Doblhofer, *Die Popularen der Jahre 111–99 v. Chr.: Eine Studie zur Geschichte der späten römischen Republik* (Wien 1990) 89–90; M. Crawford (Hrsg.), *Roman Statu-*

prozess in zwei Anhörungen (*actiones*) abgehalten. Der erste Verfahrensteil begann damit, dass der Hauptankläger und seine *subscriptores* ihre Reden hielten, woraufhin die Redner aus der Verteidigungspartei mit ihren Plädoyers auftraten. Daraufhin wurden die Zeugen einem Verhör unterzogen. Dann folgte eine Pause, die mindestens einen Tag dauerte.[3] Die zweite Anhörung fand auf die gleiche Weise statt,[4] und erst nach ihrer Beendigung fällten die Richter das Urteil. Die *comperendinatio* schrieb somit eine Wiederholung der ganzen Verhandlung vor demselben vorsitzenden Magistrat und denselben Richtern vor, in deren Verlauf die Prozessparteien ihre Plädoyers wiederum vortragen mussten; beim Zeugenverhör durfte man nicht nur schon in der ersten Anhörung vernommene,[5] sondern auch neue Zeugen[6] aufstellen.

Ob die *comperendinatio* ebenfalls bei den Prozessen vor den anderen ständigen Gerichtshöfen galt, ist inschriftlich sowie durch die literarische Überlieferung direkt nicht belegt. In der Forschung gibt es deshalb keine allgemein akzeptierte Ansicht über diese Frage. Häufig wird angenommen, dass die *comperendinatio* ein

tes (London 1996) Bd. 1, 211. Flach (a.O., 94) und Mattingly («The Extortion Law of Servilius Glaucia», 260) schlagen das Jahr 105/104, H. Last, «The Enfranchisement of Italy», in *CAH* (Cambridge 1932) Bd. 9, 162–163, und D. Cloud, «The Constitution and Public Criminal Law», in *CAH* (Cambridge ²1994) Bd. 9, 512, das Jahr 104, E. S. Gruen, *Roman Politics and the Criminal Courts, 149–78 B.C.* (Cambridge 1968) 166–167, das Jahr 104 oder 103 vor. C. Nicolet, *L'ordre équestre à l'époque républicaine (312–43 av. J.-C.)* (Paris 1966) Bd. 1, 539, setzt Glaucias Gesetz in den Zeitraum zwischen 103 und 101. Die einst weit verbreitete Datierung von ca. 111 – so z. B. A. W. Zumpt, *Das Criminalrecht der römischen Republik* (Berlin 1868) Bd. 2,1, 423–425 unter Anm. 111; T. Mommsen, *Römisches Strafrecht* (Leipzig 1899) 709 und idem, «Lex repetundarum», in T. Mommsen, *Gesammelte Schriften* (Berlin 1905) Bd. 1, 18–20; G. Rotondi, *Leges publicae populi Romani* (Mailand 1912) 322; F. Münzer, «Servilius (65)», *RE* 2 A (1923) 1796 – ist in der neueren Forschung kaum anzutreffen. Manchmal wird die *lex Servilia Glauciae* auch ins Jahr 100 gesetzt, in dem Glaucia die Prätur bekleidete; so A. Passerini, «Caio Mario come uomo politico», *Athenaeum* 12 (1934) 134; E. Gabba, *Republican Rome, the Army and the Allies*, übers. aus dem Italienischen von P. J. Cuff (Berkeley/Los Angeles 1976) 227 unter Anm. 89; mit Vorsicht auch G. Tibiletti, «Le leggi de iudiciis repetundarum fino alle Guerre Sociale», *Athenaeum* 31 (1953) 83–84. Zur Diskussion s. auch: J. P. Balsdon, «The History of the Extortion Court at Rome, 123–70 B.C.», *PBSR* 14 (1938) 106–107; A. M. Suárez Piñeiro, «Las leges iudiciariae ante la crisis de la República Romana (133–44 a. C.)», *Latomus* 59 (2000) 261; M. Elster, *Die Gesetze der späten römischen Republik: Von den Gracchen bis Sulla (133–80 v. Chr.)* (Göttingen 2020) 247 unter Anm. 1048.

3 Das Intervall zwischen den Verhandlungen konnte zweifellos auch länger sein und hing von verschiedenen Umständen ab, z. B. von Festtagen, an denen die Gerichtssitzungen nicht stattfinden durften; vgl. Cic. *Verr.* 1,34; 2,1,20; 2,4,33.

4 Vgl. aber Ps.-Ascon. 230 St: *Nam si accusator dixerit, respondit prima actione defensor: et rursum comperedinato iudicio dicit prior defensor, et defensionem tamquam duplicem in medio positam obruit ultimus accusator.* Diese Nachricht ist ansonsten nicht bezeugt, weswegen sie in der Forschung mit Recht für unglaubwürdig gehalten wird. Siehe dazu etwa Kipp, a.O. (Anm. 1) 790; Ferrary, a.O. (Anm. 2) 113 unter Anm. 96.

5 Cic. *Verr.* 2,5,155.

6 Cic. *Verr.* 2,2,177; 2,5,154.

einzigartiges Merkmal der Prozesse vor der *quaestio perpetua de repetundis* war.[7] Nach Geib wurde die *comperendinatio* ursprünglich lediglich für das Repetundengericht eingeführt, allerdings wurde sie daraufhin auf alle ständigen Gerichtshöfe ausgedehnt und löste somit die *ampliatio* ab.[8] Zumpt glaubte, dass laut dem Gesetz Glaucias die *comperendinatio* für Strafprozesse wegen aller Amtsverbrechen vorgeschrieben worden sei; für die für gemeine Verbrechen zuständigen Gerichtshöfe sei nach wie vor die *ampliatio* gültig gewesen.[9] Die anderen Forscher beschränken sich darauf, dass sie einfach den Mangel an Quellenzeugnissen darüber feststellen.[10] Allerdings wurden einige wichtige literarische Nachrichten m. E. in dieser Diskussion noch nicht hinreichend berücksichtigt. Deswegen ist der primäre Zweck dieses Aufsatzes, diese Zeugnisse aufs Neue zu behandeln.

Als Indiz dafür, dass die *comperendinatio* für das Verfahren am jeweiligen ständigen Gerichtshof gültig war, könnte die sicher belegte Tatsache gewertet werden, dass entweder der Ankläger oder der Verteidiger zwei Plädoyers in demselben Prozess vor dieser *quaestio* vortrug. Über zumindest einen solchen Fall kann man mit Gewissheit sprechen. Es handelt sich um die beiden Reden Ciceros *Pro Cornelio de maiestate*, die im Jahre 65 im Prozess des Volkstribuns des Jahres 67 C. Cornelius gehalten wurden[11] und auf uns nur fragmentarisch gekommen sind.[12] Zur Verfügung steht uns auch der im 1. Jahrhundert n. Chr. verfasste Kommentar

7 Vgl. etwa C. Bunke, *De ampliationibus et comperendinationibus quae apud Romanos in judiciis publicis et privatis in usu erant*, Diss. (Breslau 1865) 27. 35; A. H. J. Greenidge, *The Legal Procedure of Cicero's Time* (Oxford 1901) 501; J. Humbert, *Les plaidoyers écrits et les plaidoiries réelles de Cicéron* (Hildesheim/New York ²1972) 27.

8 G. Geib, *Geschichte des römischen Criminalprocesses bis zum Tode Justinians* (Leipzig 1842) 377–383.

9 A. W. Zumpt, *Das Criminalrecht der römischen Republik* (Berlin 1869) Bd. 2,2, 125–127. 211–213.

10 Mommsen, *Römisches Strafrecht*, 424: «Ob die Comperendination sich auf andere Quästionen erstreckt hat, wissen wir nicht». Kipp, a.O. (Anm. 1) 790: «dass die *comperendinatio* auf andere als Repetundenprocesse ausgedehnt sei ..., ist nicht erweislich». Vgl. auch Balsdon, a.O. (Anm. 2) 106; W. Kunkel, «Quaestio», *RE* 24 (1963) 764–765; A. H. M. Jones, *The Criminal Courts of the Roman Republic and Principate* (Oxford 1972) 71; C. Venturini, *Studi sul «crimen repetundarum» nell'età repubblicana* (Mailand 1979) 37 unter Anm. 131.

11 Zu diesem Prozess vgl. etwa E. Ciaceri, *Cicerone e i suoi tempi* (Mailand u. a. 1939) Bd. 1, 158–163; A. M. Ward, «Politics in the Trials of Manilius and Cornelius», *TAPhA* 101 (1970) 554–556; M. Griffin, «The Tribune C. Cornelius», *JRS* 63 (1973) 211–213; M. C. Alexander, *Trials in the Late Roman Republic, 149 B.C. to 50 B.C.* (Toronto 1990) 104–105 (Nr. 209).

12 Von der ersten Rede sind 62 Bruchstücke, von der zweiten 18 Bruchstücke erhalten. Im Folgenden beziehe ich mich beim Verweis auf diese Fragmente auf die Nummerierung in der Ausgabe: G. Puccioni (Hrsg.), *Ciceronis M. Tulli orationum deperditarum fragmenta* (Mailand 1963). Zu den Reden *Pro Cornelio* im Allgemeinen vgl. R. G. Beck, *Quaestionum in Ciceronis pro C. Cornelio orationes capita quattuor*, Diss. (Leipzig 1877); K. Kumaniecki, *Les discours égarés de Cicéron «Pro Cornelio»* (Brüssel 1970); J. W. Crawford (Hrsg., Komm.), *M. Tullius Cicero. The Fragmentary Speeches* (Atlanta ²1994) 65–144.

zu diesen Reden aus der Feder von Q. Asconius Pedianus, der eine ausführliche Darstellung des Sachverhaltes enthält.[13]

Dass Cicero zwei aus dem Strafprozess des C. Cornelius hervorgegangene Reden veröffentlicht hat, ist m. E. nicht zu bezweifeln. Im Dialog *Orator* nimmt er selbst Bezug auf seine *Corneliana secunda.*[14] Ausserdem wurde dies auch von Asconius direkt bezeugt.[15] In der Forschung wurde jedoch nicht selten postuliert, dass die zweite veröffentlichte Rede in Wirklichkeit keine gewöhnliche *oratio continua* dargestellt habe: Cicero habe dieses Plädoyer angeblich *post factum* aus der *altercatio* und seiner kurzen Schlussrede (*peroratio*) zusammengestellt. Diese Vermutung wurde meines Wissens erstmals von Jules Humbert aufgestellt, indem er seine originelle, aber wenig glaubhafte Theorie über den Verlauf des römischen Strafprozesses und damit verknüpfte vermeintliche grundlegende Diskrepanzen zwischen den tatsächlich gehaltenen Gerichtsreden und ihren überlieferten Fassungen zu begründen versuchte.[16] Obwohl die Thesen Humberts im Allgemeinen einer mit einleuchtenden Argumenten belegten Kritik unterzogen worden sind,[17] muss man mit einem gewissen Erstaunen feststellen, dass seine Ansicht über die zweite Rede *Pro Cornelio*, selbst wenn nicht allgemein akzeptiert, doch jedenfalls recht weit verbreitet ist.[18] Allerdings stehen die einschlägigen Ausführungen Humberts auf schwachen Füssen.[19]

Sehen wir uns das oben erwähnte Zeugnis des Asconius näher an.[20] Über Ciceros Auftritt im Corneliusprozess berichtet der Kommentator das Folgende (der Text ist der von Clark erstellten OCT-Ausgabe von 1907 entnommen, die überlieferten Lesarten sind eingeklammert):

> *Cicero,* ‹*ut* add. Kiessling, Schoell› *ipse significat, quatriduo Cornelium defendit; quas* [mss. *duas*] *actiones contulisse eum* [mss. *cum*] *in duas orationes apparet* [mss. *appareat*].

13 Ascon. 57–81 C. Zur Datierung von Asconius' Kommentar vgl. etwa B. A. Marshall, *A Historical Commentary on Asconius* (Columbia 1985) 27–30.

14 Cic. *Orat.* 225.

15 Ascon. 62 C.

16 Für eine ausführliche Darstellung dieser Thesen s. J. Humbert, *Contribution à l'étude de sources d'Asconius dans ses relations des débats judiciaires* (Paris 1925) (dieses Werk war mir leider nicht zugänglich) und idem, a.O. (Anm. 7). Speziell zum Corneliusprozess vgl. Humbert, a.O. (Anm. 7) 43–49.

17 Vgl. A. C. Clark, «Cicero and Asconius», *CR* 41 (1927) 74–76 und insbesondere W. Stroh, *Taxis und Taktik. Die advokatische Dispositionskunst in Ciceros Gerichtsreden* (Stuttgart 1975) 33–54.

18 Vgl. etwa Kumaniecki, a.O. (Anm. 12) 33; Griffin, a.O. (Anm. 11) 196–213; Marshall, a.O. (Anm. 13) 276; Crawford, a.O. (Anm. 12) 141.

19 Siehe dazu Stroh, a.O. (Anm. 17) 38–39. Doch dieses wichtige Werk ist den Anhängern der Thesen Humberts entweder unbekannt (so Marshall) oder wird aus irgendeinem Grund von ihnen ignoriert (so Crawford).

20 Ascon. 62 C.

Humbert bemerkt mit Recht, dass die Änderung von *duas* in *quas*, die bereits im 16. Jahrhundert von Lois de Thielt (lat. Jacobus Lodoicus Tiletanus) vorgeschlagen und von allen modernen Herausgebern des Asconius übernommen wurde, zu verwerfen ist. Der überlieferte Text gibt einen besseren Sinn und lässt sich beibehalten, wenn man annimmt, dass *actio* an dieser Stelle in seiner im forensischen Zusammenhang als Beweisverfahren üblichen technischen Bedeutung «Gerichtsverhandlung, gerichtliche Anhörung» gebraucht wird.[21] Trotzdem ist Humbert der Meinung, dass Asconius hier einen Fehler gemacht habe, denn er habe die Worte Ciceros nicht richtig verstanden.[22] Diese Auslegung bleibt rein spekulativ: Asconius beschäftigte sich jahrelang mit der Untersuchung und Kommentierung der Reden Ciceros und hat den verdienten Ruf eines zuverlässigen und vertrauenswürdigen Autors.[23] Der einzige Grund, warum Humbert die eindeutige Nachricht des antiken Gelehrten ablehnen will, ist m. E. der, dass diese sich in seine Beweisführung nicht einordnet. Um seine Vermutungen zu begründen, führt Humbert auch das Zeugnis von Plinius d. Jüngeren an, der berichtet, Cicero habe seinen Mandanten C. Cornelius vier Tage lang verteidigt und danach seine Verteidigung in ein Buch (*liber*) zusammengefasst.[24] Also, glaubt Humbert, habe Plinius nur von einer Verteidigungsrede Ciceros gewusst und die *Corneliana secunda* als solche nicht betrachtet. Dieses Argument ist jedoch ebenfalls nicht beweiskräftig, da die Begriffe *liber* und *oratio* nicht gleichbedeutend sind. Eine *oratio*, wie z. B. die zweite Verrine, wurde bei Veröffentlichung zuweilen in mehrere Bücher aufgeteilt, und es ist höchstwahrscheinlich, dass ein Buch ebenfalls zwei oder mehr *orationes* umfassen konnte.[25]

Somit gibt es keinen guten Grund, dem Bericht des Asconius über zwei Gerichtsverhandlungen und zwei im Corneliusprozess gehaltenen Reden Ciceros, von denen jede eine *oratio continua* darstellte, die Glaubwürdigkeit abzusprechen. In der Forschung wurde schon darauf aufmerksam gemacht, dass rechtlich gesehen eine solche Situation nur möglich war, *1)* wenn die Richter beim ersten Mal

21 Humbert, a.O. (Anm. 7) 44 unter Anm. 2: «La lecture adoptée depuis le XVIe siècle donne au mot *actio* un sens qu'il n'a jamais eu et prête au scholiaste une remarque dont l'insignificance est évidente». Zu dieser Bedeutung des Terminus *actio* vgl. etwa Mommsen, *Römisches Strafrecht*, 424 mit Anm. 3; *TLL* 1, 443. Was den Wortlaut dieses Fragments angeht, gebe ich den Konjekturen von Stroh, a.O. (Anm. 17) 38–39 den Vorzug: *Cicero, ‹ut› ipse significat, quatriduo Cornelium defendit, ‹ut› duas actiones contulisse eum in duas orationes appareat.*

22 Humbert, a.O. (Anm. 7) 44–46.

23 Vgl. dazu etwa W. K. Chrustaljow, «Was für ein Buch hat Asconius eigentlich geschrieben? Zur Frage nach den Zielen und Methoden des antiken Kommentars zu Ciceros Reden», *Hyperboreus* 26 (2020) 149–150. 153.

24 Vgl. Plin. *Epist.* 1,20,8: *Idem pro Cluentio ait* [*Cicero*] *se totam causam veteri instituto solum perorasse et pro Cornelio quatriduo egisse, ne dubitare possimus, quae per plures dies, ut necesse erat, latius dixerit, postea recisa ac purgata in unum librum grandem quidem, unum tamen coartasse.*

25 Stroh, a.O. (Anm. 17) 38. Auch Caesar hat seine erste Anklagerede gegen Dolabella, die im Jahre 77 vor dem ständigen Repetundengerichtshof gehalten worden war, wenigstens in zwei Bücher aufgeteilt (Gell. 4,16,8).

erklärten, sie könnten kein Urteil fällen, sodass der Vorsitzende gesetzlich verpflichtet war, die Verhandlung auf einen anderen Tag zu verschieben (d. h. die *ampliatio* stattfand), oder *2)* wenn dieser Prozess nach der *comperendinatio* geführt wurde.[26]

Die *ampliatio* in den *quaestiones perpetuae* wurde offensichtlich bereits durch die *lex Calpurnia de repetundis* von 149 eingeführt. Dieses Gesetz gewährte den Richtern, falls sie glaubten, dass sie über den Sachverhalt nicht hinreichend informiert worden seien, das Recht, beliebig viele Male auf die Urteilsfällung zu verzichten, weswegen der dem Gerichtshof vorsitzende Prätor jeweils gezwungen wurde, einen neuen Gerichtstermin anzusetzen.[27] Das auf der *Tabula Bembina* inschriftlich teilweise überlieferte gracchanische Repetundengesetz beschränkte diese Möglichkeit: Es war erlaubt, die Verhandlung zu wiederholen, wenn mehr als ein Drittel aller Mitglieder des Richterkollegiums dafür plädierten, aber nur zweimal.[28] Für jeden weiteren Aufschub wurde jeder auf die Urteilsfällung verzichtende Geschworene mit Geldbusse von 10.000 Sesterzen belegt,[29] woraus der Wunsch des Gesetzgebers, fortwährende Vertagungen zu verhindern, evident ist. Zum letzten Mal hören wir von der *ampliatio* in Verbindung mit dem Mordprozess gegen Oppianicus von 74.[30] In der Forschung wird deshalb manchmal vermutet, dass die Möglichkeit, auf die Urteilsfällung zu verzichten, durch die *lex Aurelia iudiciaria* von 70 aufgehoben worden sei, die alle ständigen Strafgerichtshöfe unter Senatoren, Rittern und Ärartribunen geteilt habe.[31] Wahrscheinlicher ist aber, dass die *ampliatio* in den *quaestiones perpetuae* auch in den folgenden Jahrzehnten fortbestand, da Asconius erwähnt, sie sei durch die pompeischen Sondergesetze *de vi* und *de ambitu* von 52 speziell verboten worden.[32]

Die *ampliatio* im Prozess gegen C. Cornelius ist deswegen zwar nicht auszuschliessen; aber sie ist m. E. weniger wahrscheinlich. Zum einen ist es schwierig sich zu vorstellen, dass Asconius, der auf alle mit dem Corneliusprozess verbundenen politischen und rechtlichen Einzelheiten eingeht, die *ampliatio* unerwähnt

26 Stroh, a.O. (Anm. 17) 39 unter Anm. 31, zufolge ist keine von diesen Varianten ausgeschlossen. A. W. Lintott, *Cicero as Evidence: A Historian's Companion* (Oxford 2008) 22–24, akzeptiert zwar im Allgemeinen Strohs Argumentation, aber er glaubt, dass die *ampliatio* wahrscheinlicher ist.

27 Val. Max. 8,1,abs.11.

28 Die Rekonstruktion dieser Stelle ist nicht unbestritten; in dieser Frage folge ich Crawford, a.O. (Anm. 2) 70. 90. 105–106. Vgl. auch Ferrary, a.O. (Anm. 2) 114 unter Anm. 99 (mit Hinweisen auf weitere Literatur).

29 Tab. Bemb. 48.

30 Vgl. Cic. *Cluent.* 76.

31 Humbert, a.O. (Anm. 7) 59; Cloud, a.O. (Anm. 2) 530. Vgl. dazu auch J. L. Strachan-Davidson, *Problems of the Roman Criminal Law* (Oxford 1912) Bd. 2, 131–134, der glaubt, dass das Recht der Richter, sich der Stimme zu enthalten, behalten worden sei, aber solche Entscheidung der Geschworenen von nun an nicht mehr zur *ampliatio* geführt habe.

32 Ascon. 39 C: *[lex] iubebat, ut ... resque eodem die illo iudicaretur*; vgl. auch Tac. *Dial.* 38. Vgl. dazu Mommsen, *Römisches Strafrecht*, 425 unter Anm. 3; Kunkel, a.O. (Anm. 10) 764; Jones, a.O. (Anm. 10) 73; Lintott, a.O. (Anm. 26) 23.

gelassen hätte, wenn diese wirklich stattgefunden hätte. Hätte aber der Prozess mit der *comperendinatio* stattgefunden, wäre das Schweigen des Kommentators darüber erklärbar, da für diesen Fall die Zweiteiligkeit des Verfahrens gesetzlich vorgeschrieben war und nichts Bemerkenswertes dargestellt hätte.[33] Zum Beispiel berichtet Asconius überhaupt nicht über die *comperendinatio* im Repetundenprozess des M. Scaurus von 54, obwohl er ausführlich den Verlauf der jeweiligen Verhandlungen beleuchtet.[34] Zu anderem kann man lediglich in diesem Fall Ciceros Bemerkung in der zweiten Rede *Pro Cornelio* verstehen, dass drei konsularische Anklage-Zeugen (Q. Hortensius Hortalus, Q. Lutatius Catulus und Q. Caecilius Metellus Pius) schon vernommen worden seien, während zwei andere (M. Terentius Varro Lucullus und Mam. Aemilius Lepidus[35]) einem Verhör noch nicht unter-

33 J. Lezius, «Comperendinatio bei Cicero pro Flacco?», *Philologus* 60 (1901) 593–600, vermutet, die *comperendinatio* sei durch die *lex Aurelia iudiciaria* von 70 aufgehoben worden, und versucht zu beweisen, dass es keine gute Zeugnisse über ihre Anwendung nach dem Verresprozess von 70 gibt. Seine Argumente überzeugen allerdings nicht, da mehrere Stellen aus Ciceros Reden deutlich dafür sprechen, dass die *comperendinatio* in den Repetundenprozessen gegen M. Fonteius im Jahre 69 (Cic. *Font.* 29; 37; 40), gegen L. Valerius Flaccus im Jahre 59 (Cic. *Flacc.* 12; 34; 39; 43) und gegen M. Aemilius Scaurus im Jahre 54 (Cic. *Scaur.* 21; 29–30) stattfand; vgl. dazu auch Lintott, a.O. (Anm. 26) 24–27. 101. 104. 108. Es ist deswegen davon auszugehen, dass die *comperendinatio* auch durch das cäsarische Repetundengesetz von 59 vorgeschrieben wurde; vgl. dazu Kunkel, a.O. (Anm. 10) 764–765. Zumpt, a.O. (Anm. 9) 125. 211–215 und idem, *Der Criminalprocess der römischen Republik* (Berlin 1871) 221, hat sich in Widersprüche verstrickt und an verschieden Stellen seiner Bücher drei verschiedene Meinungen über die vermutlichen Bestimmungen des aurelischen Gesetzes bezüglich der *comperendinatio* aufgestellt.

34 Vgl. Ascon. 18–20, 28–29 C.

35 Die Identität dieses Lepidus ist fragwürdig. Die wichtigsten Handschriften des Asconius sind hier nicht eindeutig: In zwei von ihnen (*S* und *M*) ist das offenbar fälschliche Praenomen *Lucius* überliefert, die eine (*P*) enthält die Lesart *Marcus*. P. Manuzio (Hrsg.), *Asconii Pediani expositio in IV orationes M. Tullii Ciceronis contra C. Verrem et al.* (Venedig 1547) 53, emendierte *M.* zu *M'.*; diese Konjektur wurde von allen modernen Herausgebern in den Text übernommen. In diesem Fall ergibt es sich, dass Asconius von dem Konsul des Jahres 66 M'. Aemilius Lepidus spricht; so etwa P. Willems, *Le sénat de la république romaine* (Louvain 1883) Bd. 1, 437; R. Syme, «Marcus Lepidus, *Capax Imperii*», *JRS* 45 (1955) 22 unter Anm. 5; Kumaniecki, a.O. (Anm. 12) 5; Griffin, a.O. (Anm. 11) 213; J. Briscoe (Hrsg.), *Valerius Maximus, Facta et dicta memorabilia, Book 8. Text, Introduction and Commentary* (Berlin/Boston 2019) 119–120. Allerdings gibt Asconius etwas früher an, dass im vorhergehenden Prozess gegen C. Cornelius im Jahre 66, der nicht zu Ende geführt worden sei, sich der Konsul M'. Lepidus bereit erklärt habe, als *advocatus* der Angeklagten aufzutreten. Deswegen schliesse ich mich der Meinung von G. V. Sumner, «Manius or Mamercus?», *JRS* 54 (1964) 41–48, an, der mit überzeugenden Argumenten vorschlägt, *M.* zu *Mam.* zu emendieren und diesen Lepidus mit dem Konsul des Jahres 77 Mam. Aemilius Lepidus Livianus zu identifizieren. Ihm folgen T. R. S. Broughton, *The Magistrates of the Roman Republic* (Atlanta 1986) Bd. 3, 8, Marshall, a.O. (Anm. 13) 226–227, Alexander, a.O. (Anm. 11) 104–105, Nr. 209 unter Anm. 2, Crawford, a.O. (Anm. 12) 69 unter Anm. 8 und R. G. Lewis (Übers., Komm.), *Asconius Pedianus. Commentaries on Speeches of Cicero* (Oxford 2006) 266; vgl. D. R. Shackleton Bailey, *Onomasticon to Cicero's Speeches* (Stuttgart/Leipzig ^{2}1992) 11. Bei Valerius Maximus (8,5,4) sind *Q. Metellus Pius, L. et M. Luculli, Q. Hortensius, M'. Lepidus* als Anklage-Zeugen aufgezählt. Der Name des Q. Catulus muss in dieser Liste zweifellos aus Nachlässigkeit fehlen. Was L. Lucullus betrifft, geht es hierin entweder um ein Abschreiberversehen oder einen Fehler des Valerius Maximus selbst. In der Forschung ist manchmal die Behauptung zu treffen, dass L. Lucullus zur Zeit des Corneliusprozesses immer noch im Osten gewesen sei – so z. B. Sumner,

zogen worden seien.[36] Wenn in diesem Prozess die *comperendinatio* stattfand, ist diese Situation leicht zu erklären: Die Anklägerpartei wollte nicht alle ihre Kräfte bereits in der ersten Verhandlung einsetzen und verteilte die Befragung ihrer einflussreichsten Zeugen auf zwei Anhörungen.[37] Dies kam m. E. nicht selten vor, weil es für den Ankläger häufig nutzbringender sein musste, die wichtigsten und über grosses Sozialprestige verfügenden Zeugen erst in der zweiten Verhandlung aufzustellen, damit ihre Aussagen bei den Richtern einen frischeren Eindruck hinterliessen.[38] Wäre die zweite Anhörung im Corneliusprozess erst auf Antrag der Geschworenen angesetzt worden, so wäre eine solche Taktik des Anklägers sinnlos gewesen, denn er konnte beizeiten darauf kaum rechnen: Wenn das Urteil über C. Cornelius schon nach der ersten Verhandlung gefällt worden wäre, wären Lucullus und Lepidus überhaupt nicht befragt worden. Lintott lässt dies ausser Acht und erläutert diese Schwierigkeit nicht.

Wie gesehen fand die *comperendinatio* im Corneliusprozess von 65, der nach der im Jahre 81 unter Sulla erlassenen *lex Cornelia de maiestate* geführt wurde, mit hoher Wahrscheinlichkeit wirklich statt. Ihre Anwendung in anderen Majestätsprozessen ist zwar nicht bezeugt, aber diese Prozesse waren relativ selten[39]

«Manius or Mamercus?», 41; Marshall, a.O. (Anm. 13) 226 –, was jedoch nicht zutrifft: Er kehrte schon im Jahre 66 nach Italien zurück; vgl. dazu A. Keaveney, *Lucullus: A Life* (London/New York 1992) 129; Briscoe, a.O., 119. Aber da L. Lucullus damals auf Entscheidung des Senats über seinen Triumph wartete (der erst im Jahre 63 stattfand), durfte er die Stadtgrenze Roms nicht überschreiten, sodass er als Zeuge gegen Cornelius auf jeden Fall nicht auftreten konnte. Dieser Bericht des Valerius Maximus mag unmittelbar auf Ciceros Reden *Pro Cornelio* zurückgehen (Briscoe, a.O., 7. 119).

36 Cic. *Corn.* 2,F 3 apud Ascon. 79 C: *Num in eo qui sint hi testes haesitatis? Ego vobis edam. Duo reliqui sunt de consularibus, inimici tribuniciae potestatis. Pauci praeterea adsentatores eorum atque adseculae subsequuntur.* Vgl. auch den Kommentar des Asconius dazu: *M. Lucullum et Mam. Lepidum significat. Quinque enim consulares, ut iam diximus, in Cornelium testimonium dixerunt: Q. Catulus, Q. Hortensius, Q. Metellus Pius pont. max., quos hac secunda oratione tractat, et duo qui nondum dixerant quos nunc significat Lucullus et Lepidus.* Humbert, a.O. (Anm. 7) 46, zufolge ist Asconius an dieser Stelle blindlings Cicero gefolgt, denn er hat nicht verstehen können, dass die *Corneliana secunda* keine wirkliche *oratio continua* darstellte und aus verschiedenen Fragmenten der Verteidigung zusammengefasst wurde; vgl. dazu auch Griffin, a.O. (Anm. 11) 201–202. Allerdings erwähnt Cicero in den erhaltenen Bruchstücken dieser Rede keine Zeugnisse von Lucullus und Lepidus (was, selbst wenn indirekt, die These Humberts begründen könnte) und konzentriert sich ausschliesslich auf die Widerlegung der Aussage des Catulus (Cic. *Corn.* 2,F 5–8 apud Ascon. 79–81 C).

37 Vgl. Cic. *Verr.* 2,2,156: *scitis quam multi et quam multa priore actione dixerint; nunc et illi et reliqui dicent.*

38 Vgl. Cic. *Scaur.* 29: Scaurus' Hauptankläger P. Valerius Triarius hat in der ersten Anhörung einen einzigen Zeugen vorgeführt (nach Ciceros Worte, um das Verfahren zu beschleunigen). Deswegen erwies sich die Taktik Ciceros, der im Verresprozess seine wichtigsten Zeugen schon in der ersten Verhandlung aufgestellt, so unerwartet für die Verteidigungspartei. Vgl. Zumpt, a.O. (Anm. 2) 210.

39 Für die nachsullanische Zeit sind lediglich sieben (oder acht) Majestätsprozesse belegt: vgl. Alexander, a.O. (Anm. 11), die Prozesse Nr. 159, 160, 203, 209, 210, 241 (der Prozess gegen den Konsul des Jahres 63 C. Antonius, der den Meinungen vieler Forscher nach nicht *de maiestate*, sondern *de repetundis* oder *de vi* angeklagt werden konnte), 296, 344. Für die vorsullanische Zeit sind die Zeug-

und sind in den Quellen unbefriedigend dokumentiert, weswegen ein solcher Mangel an anderen positiven Belegen wenig besagt. Es ist auch unmöglich zu ermitteln, ob die *comperendinatio* in der *quaestio de maiestate* erst unter Sulla eingeführt wurde oder sie in diesem ständigen Gerichtshof schon früher galt; Letzteres scheint immerhin etwas wahrscheinlicher zu sein. Das erste Majestätsgesetz, die *lex Appuleia de maiestate*, wurde allem Anschein nach im Jahre 100, d. h. im Jahre nach der Verabschiedung des Gesetzes des Servilius Glaucia, vom Volkstribun L. Appuleius Saturninus durchgesetzt.[40] Eben mit der *lex Appuleia* wird die Gründung der *quaestio perpetua de maiestate* in der Forschung normalerweise in Verbindung gebracht.[41] Da die *quaestio de repetundis* früher geschaffen wurde und lange Zeit die einzige *quaestio perpetua* blieb, ist es höchstwahrscheinlich, dass alle anderen ständigen Gerichtshöfe nach ihrem Muster eingerichtet wurden,[42] weshalb die durch Glaucias Gesetz veränderten Regeln der Verfahrensweise in den Repetundenprozessen auch für den kurz danach neu etablierten Majestätsgerichtshof vorgeschrieben werden konnten, zumal die *lex Appuleia de maiestate* von dem engen politischen Verbündeten Glaucias L. Saturninus durchgesetzt wurde. Zum Beispiel erstreckte sich die *lex Appuleia de maiestate* genauso wie die früheren Repetundengesetze[43] allem Anschein nach ausschliesslich auf die Senatoren.[44] Darüber, aus welchem Grund die *comperendinatio* in der *quaestio de repetundis* eingeführt wurde, sind nur unsichere Vermutungen möglich.[45] Die Tat-

nisse noch dürftiger: vgl. dazu Alexander, a.O. (Anm. 11), die Prozesse Nr. 77, 80, 86, 88. Doch können wir nicht mit Sicherheit sagen, dass alle diese vorsullanische Prozesse eben vor der *quaestio perpetua de maiestate* stattfanden, da die exakte Datierung ihrer Einrichtung unmöglich ist.

40 Cic. *De orat.* 2,107; 201; *Part.* 105; Gran. Licinian. 13 F. Das genaue Datum der *lex Appuleia* ist unsicher. Überzeugende Argumente für das Jahr 100 können bei Ferrary, a.O. (Anm. 2) 95–96 und idem, «Les origines de la loi de majesté à Rome», *CRAI* 4 (1983) 565–567, gefunden werden. In der Forschung wird dieses Gesetz allerdings am häufigsten ins Jahr 103 datiert, als Saturninus sein erstes Volkstribunat bekleidete; vgl. etwa Mommsen, *Römisches Strafrecht*, 198; E. Pollack, *Der Majestätsgedanke im römischen Recht* (Leipzig 1908) 157; Rotondi, a.O. (Anm. 2) 329; Broughton, a.O. (Anm. 2) 565 Anm. 4; E. S. Gruen, «The lex Varia», *JRS* 55 (1965) 59; R. A. Bauman, *The Crimen Maiestatis in the Roman Republic and Augustan Principate* (Johannesburg 1967) 44–50; Marshall, a.O. (Anm. 13) 134.

41 Vgl. etwa Pollack, a.O. (Anm. 40) 157; Gruen, a.O. (Anm. 40) 59; R. Seager, «Lex Varia de maiestate», *Historia* 16 (1967) 37. 38 unter Anm. 8; Bauman, a.O. (Anm. 40) 44–48; E. Badian, «Quaestiones Variae», *Historia* 18 (1969) 449; Cloud, a.O. (Anm. 2) 518; Suárez Piñeiro, a.O. (Anm. 2) 263. Anderer Meinung ist Mommsen, *Römisches Strafrecht*, 203, der das Erscheinen des ständigen Majestätsgerichtshofs mit dem sullanischen Gesetz von 81 verbindet.

42 Vgl. Balsdon, a.O. (Anm. 2) 106; E. Badian, «From the Gracchi to Sulla (1940–1959)», *Historia* 11 (1962) 207–208; A. W. Lintott, *Judicial Reform and Land Reform in the Roman Republic* (Cambridge 1992) 27.

43 Vgl. z. B. Tab. Bemb. 2.

44 Ferrary, a.O. (Anm. 40) 564. Siehe auch Zumpt, a.O. (Anm. 2) 232–233.

45 Nach Zumpt, a.O. (Anm. 9) 211, war die Einführung der *comperendinatio* ein Anzeichen des Kampfes der «Volkspartei» gegen die senatorische Aristokratie. Es scheint, dass sich diese Auffassung in hohem Masse auf die Worte Ciceros gründet, die *comperendinatio* habe der Anklägerpartei eine privilegierte Position verschafft, weil sie bei der zweiten Verhandlung der Ankläger die Taktik des Verteidigers schon erfahren und anhand dieses Wissens in ihrer Rede dessen Argumentation

sache, dass die Verabschiedung des Repetundengesetzes des Servilius Glaucia u. a. politisch motiviert war, ist selbstverständlich nicht zu bestreiten,[46] die Einführung der *comperendinatio* war allerdings m. E. vielmehr rein durch praktische Gründe bedingt. Wie Greenidge mit Recht vermutet, hätten die Kompliziertheit jener Tatbestände, über die in den Repetundenprozessen verhandelt worden sei, sowie die grosse Anzahl der Zeugenaussagen, die die Geschworenen hätten vernehmen und in Betracht ziehen müssen, es in den meisten Fällen unmöglich gemacht, sich nach einer einzigen Verhandlung ein stichhaltiges Urteil über die Schuld des Angeklagten bilden zu können. Deswegen hätten die *ampliationes* in diesen Prozessen besonders oft stattgefunden. Zunächst habe man, wie das gracchanische Repetundengesetz demonstriere, versucht, diese Praxis gesetzlich einzuschränken, aber danach sei entschieden worden, die fakultative *ampliatio* durch die zwangsläufige *comperendinatio* zu ersetzen, damit die Prozessparteien die Möglichkeit gehabt hätten, noch ein weiteres Mal mit ihren Plädoyers aufzutreten, die Zeugenaussagen zu begutachten und somit die Aufgabe der Richter einfacher zu machen.[47] Diese Vermutung vermag auch zu erklären, warum die *comperendinatio* in der *quaestio de repetundis* so lange Zeit – bis zum Ende der Republik und möglicherweise sogar auch in der ersten Kaiserzeit – und unter so verschiedenen politischen Umständen fortbestand. Die zur Verhandlung vor der *quaestio de maiestatis* stehenden Straftaten waren häufig ebenfalls schwer nachweisbar, zunächst weil allein die Definition des *crimen minutae maiestatis* sehr vage war und jeweils unterschiedliche Interpretationen zuliess.[48]

Es besteht auch Grund zur Annahme, dass die *comperendinatio* in der nachsullanischen Zeit bei den Prozessen vor den für Einzelfälle eingesetzten Sondergerichten gelten konnte. Hierfür findet sich ein Hinweis in Senecas rhetorischer Darlegung der Ausführungen Ciceros in einem Brief an Atticus (*Att.* 1,16) über skandalöse Umstände des Clodiusprozesses wegen Verletzung des Fests der Bona Dea im Jahre 61: «Jene Schöne, die du begehrst, wird kommen. Ich verspreche dir eine Nacht mit ihr und werde es nicht verschieben; noch innerhalb der Frist bis zum Richterspruch wird sich die Vertrauenswürdigkeit meines Versprechens

effektiv entkräften können habe (Cic. *Verr.* 2,1,26). Die Aufrichtigkeit Ciceros ist hierin allerdings zu bezweifeln: Der Verteidiger konnte sich ja auch der Taktik des Anklägers anpassen, vollends, da er auf jeden Fall mit seinem Plädoyer zuletzt auftrat. Deswegen ist es fragwürdig, dass die *comperendinatio* irgendeiner der Prozessparteien einen bedeutenden Vorteil verschaffen konnte. Ferrary, a.O. (Anm. 2) 117, und Suárez Piñeiro, a.O. (Anm. 2) 261–262, sind der Auffassung, dass die *comperendinatio* eher für die Verteidigungspartei nutzbringend gewesen sei.

46 Vgl. z. B. Ferrary, a.O. (Anm. 2) 131–134.

47 Greenidge, a.O. (Anm. 7) 501–502. Strenggenommen muss die Einführung der *comperendinatio* ein obligatorisches Verbot der *ampliatio* beileibe nicht einschliessen: Es fehlen eindeutige Belege dafür, dass nach der gesetzlich vorgeschriebenen zweiten Verhandlung die Richter auf die Urteilsfällung nicht verzichten durften, was zur Vertagung des Prozesses geführt hätte. Dies scheint allerdings wenig wahrscheinlich zu sein; vgl. Kunkel, a.O. (Anm. 10) 765; Ferrary, a.O. (Anm. 2) 112 unter Anm. 94; Suárez Piñeiro, a.O. (Anm. 2) 261–262. Anderer Meinung ist Balsdon, a.O. (Anm. 2) 111.

48 Vgl. dazu etwa Ascon. 61–62 C.

erweisen».[49] Bei Seneca sind keine anderen Belege für *comperendinatio* zu finden, aber es unterliegt keinem Zweifel, dass dieses Wort hier nur im juristischen Sinne gebraucht werden konnte.[50] Obgleich Cicero in seinem Brief nicht direkt über die Zweiteiligkeit des Verfahrens gegen Clodius berichtet und es offensichtlich um die eigene Vermutung Senecas geht, brachte Moreau einige gute Argumente dafür vor, dass man dieses Zeugnis ernst nehmen sollte.[51] Und selbst wenn wir akzeptieren, dass Seneca in diesem Fall Ciceros Darstellung falsch interpretiert hat, weist ein solcher Fehler darauf hin, dass Seneca jedenfalls die *comperendinatio* nicht nur bei den Repetundenprozessen für möglich hielt. Einige Bemerkungen Quintilians können belegen, dass die *comperendinatio* auch bei dem Quästionenverfahren der frühen Kaiserzeit fortbestand.[52]

Was die anderen *quaestiones perpetuae* der nachsullanischen Zeit anlangt, lässt sich das Indiz für eine mögliche *comperendinatio* nur für die *quaestio perpetua de sodaliciis* finden, die im Jahre 55 nach dem Gesetz des Konsuls M. Licinius Crassus eingerichtet wurde.[53] Übrigens fiel der Vorsitz in diesem Gerichtshof anscheinend dem Prätor zu, der auch die *quaestio perpetua de maiestate* leitete.[54] In *Pro Plancio* behauptet Cicero, indem er auf die Vorwürfe des Anklägers M. Laterensis wegen seiner Neigung zum Kalauer antwortet: «Du hast auch angemerkt, du seist auf Kreta gewesen, und so hätte Gelegenheit bestanden, einen Witz über deine Bewerbung zu machen, das sei mir entgangen».[55] Daraus ist zu schliessen, dass Cicero schon früher irgendeine Rede gegen Laterensis gehalten hatte. Um diese Bemerkung zu erklären, nimmt Lintott wiederum die *ampliatio* an.[56] Stroh ist aber der Meinung, dass hier die Lobrede gemeint sei, die Cicero während der

49 Sen. *Epist. ad Luc.* 97,5: *Illa formonsa quam desideras veniet. Illius tibi noctem promitto nec differo; intra comperendinationem fides promissi mei extabit*; übers. v. R. Nickel.

50 Vgl. dazu *TLL* 3, 2050–2051; P. Moreau, *Clodiana religio. Un procès politique en 61 av. J.-C.* (Paris 1982) 154 unter Anm. 462.

51 Moreau, a.O. (Anm. 50) 153–157.

52 Quint. *Inst.* 4,1,4: *contingere istud principiorum genus (quasi causam iudex iam noverit) secundis actionibus potest, primis quidem raro umquam*; 7,2,34: *sic praeparabit actione prima iudicum animos*; und insbesondere 12,9,16: *aut primae actiones aut quae in publicis iudiciis post interiectos dies dantur.* Vgl. dazu auch K. M. T. Atkinson, «Constitutional and Legal Aspects of the Trials of Marcus Primus and Varro Murena», *Historia* 9 (1960) 466 unter Anm. 122. Mommsen (*Römisches Strafrecht,* 425) betrachtet dennoch diese Stellen aus Quintilian als Hinweise auf die *ampliatio.*

53 Schol. Bob. 152 St.

54 Im Jahre 54 führte der Prätor C. Alfius Flavus den Vorsitz sowohl im Prozess gegen A. Gabinius *de maiestate* (Cic. *Ad Q. fr.* 3,1,24) als auch im Prozess gegen Cn. Plancius *de sodaliciis* (Cic. *Planc.* 43; 104). Vgl. dazu Greenidge, a.O. (Anm. 7) 430.

55 Cic. *Planc.* 85: *Admonuisti etiam, quod in Creta fuisses, dictum aliquod in petitionem tuam dici potuisse; me id perdidisse*; übers. v. M. Fuhrmann. Laterensis spielt auf die glänzendweisse Toga eines römischen Kandidaten (*toga candida*) an, die man manchmal auch als *toga cretata* bezeichnete, weil sie mit kretischer Kreide (*creta*) geweisst wurde (Isid. *Orig.* 19,24,6). Vgl. dazu auch S. Karataş, *Zwischen Bitten und Bestechen: Ambitus in der politischen Kultur der römischen Republik – Der Fall des Cn. Plancius* (Stuttgart 2019) 262.

56 Lintott, a.O. (Anm. 26) 25.

ädilizischen Wahlkampagne des Plancius, dessen Mitbewerber damals Laterensis gewesen sei, gehalten habe.[57] Wie auch immer, es wäre unvorsichtig, irgendwelche weitgehenden Schlüsse auf so unsicherer Grundlage zu ziehen.

Mangels Quellenzeugnissen kann man nicht mit Gewissheit behaupten, dass die *comperendinatio* in den anderen Strafgerichtshöfen spätrepublikanischer Zeit nicht eingeführt wurde, aber dies scheint höchstwahrscheinlich zu sein. Für das Verfahren nach dem sullanischen Gesetz *de sicariis et veneficiis* galt die *comperendinatio* sicher nicht.[58] Die erhaltenen Plädoyers Ciceros aus den Verhandlungen *de ambitu* und *de vi* lieferten auch keinerlei Hinweise auf die Zweiteiligkeit der jeweiligen Prozesse. Dies ist erklärbar: Die *quaestiones perpetuae de ambitu, de veneficiis* und *de sicariis* wurden jedenfalls wesentlich früher geschaffen als das die *comperendinatio* einführende Gesetz des Servilius Glaucia.[59] Ausserdem musste man in den Prozessen vor diesen Gerichtshöfen, im Gegensatz zur *quaestio de repetundis*, nicht so viele Zeugenaussagen vernehmen und begutachten. Somit gab es keine Notwendigkeit, auch in den späteren Gesetzen, die die Funktionsweise dieser Gerichtshöfe regelten, auf die *comperendinatio* zurückzugreifen, in Anbetracht dessen, dass die Zweiteiligkeit des Verfahrens sehr viel Zeit in Anspruch nahm und grössere Anstrengungen von Richtern sowie anderen Prozessteilnehmern verlangte.[60]

Korrespondenz:
Wjatscheslaw K. Chrustaljow
Herzen-Universität Sankt Petersburg
Institut für Geschichte und Sozialwissenschaften
191186 Nabereschnaja reki Mojki 48
Sankt Petersburg, Russland
vkhrustalev@herzen.spb.ru
vyacheslav2511@gmail.com

57 Cic. *Planc.* 72. Vgl. Stroh, a.O. (Anm. 17) 44.

58 Siehe Cic. *Cluent.* 75–76; Kunkel, a.O. (Anm. 10) 765.

59 Die *quaestio perpetua de sicariis* wurde möglicherweise spätestens ca. 142, die *quaestio de veneficiis* vor 120 und die *quaestio de ambitu* vor 116 eingerichtet. Es wäre müssig, die Fragen nach diesen Datierungen im Rahmen dieses Aufsatzes im Detail zu besprechen; für ausführliche Diskussion vgl. etwa Kunkel, a.O. (Anm. 10) 738–739; Gruen, a.O. (Anm. 2) 124–125. 261–263; P. A. Brunt, «Judiciary Rights in the Republic», in P. Brunt, *The Fall of the Roman Republic and Related Essays* (Oxford 1988) 219–222; Cloud, a.O. (Anm. 2) 520–524 (mit Hinweisen auf weitere Literatur).

60 Vgl. Cic. *Verr.* 2,1,26: *'adimo enim comperendinatum': quod habet lex in se molestissimum, bis ut causa dicatur.*